

# Konsortialvertrag für die OWL Verkehr GmbH

zwischen folgenden Unternehmen:

1. Bündler Express H. Frentrop GmbH & Co. KG, Bünde
2. BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH, Bielefeld
3. DB Regio AG, Frankfurt am Main
4. Teutoburger-Wald-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG, Oerlinghausen
5. go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH, Bielefeld
6. Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH, Extertal
7. Keolis Deutschland GmbH & Co. KG, Düsseldorf
8. Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mbH, Detmold
9. Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft (MHV) mbH, Bad Oeynhausen
10. MKB-MühlenkreisBus GmbH, Minden
11. moBiel GmbH, Bielefeld
12. NordWestBahn GmbH (NWB), Osnabrück
13. Omnibusbetrieb Linke Lemgo GmbH, Lemgo
14. Omnibus-Verkehrsgesellschaft Ed. Bollmeyer mbH & Co. KG, Bünde
15. Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH, Detmold
16. Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen
17. Stadtverkehrsgesellschaft Bünde mbH
18. Stadtwerke Gütersloh GmbH, Gütersloh
19. Stadtwerke Lemgo GmbH, Lemgo
20. Stoffregen Bus An- und Vermietung GmbH, Kirchlengern
21. Transdev Ostwestfalen GmbH, Rheda-Wiedenbrück
22. Vogt Reisedienst GmbH, Detmold
23. VlothoBus GmbH, Vlotho
24. W. Wellhausen GmbH & Co. KG, Lage
25. WestfalenBahn GmbH, Bielefeld
26. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), Unna

(vorstehend zu Ziffer 1 bis 26 Genannten nachfolgend einzeln oder gemeinsam  
„**Konsortialvertragspartner**“ oder „**Gesellschafter**“)

(vorstehend zu Ziffer 8 (KVG), Ziffer 9 (MHV) und Ziffer 26 (NWL) Genannten nach-  
folgend einzeln oder gemeinsam „**Aufgabenträger bzw. Planungs- und Organisati-  
onsgesellschaft(en)**“)

(vorstehend zu Ziffer 1 bis 7, Ziffer 10 bis 25 Genannten nachfolgend einzeln oder  
gemeinsam „**Verkehrsunternehmen**“)

### **Präambel**

Die vorgenannten Konsortialvertragspartner sind grundsätzlich die Gesellschafter der OWL Verkehr GmbH. Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten grundsätzlich für die Dauer der Beteiligung der Konsortialvertragspartner an der OWL Verkehr GmbH.

### **§ 1 Finanzierung**

- (1) Die Konsortialvertragspartner verpflichten sich, den für die Geschäftstätigkeit der OWL Verkehr GmbH anfallenden und gemäß § 2 festgestellten Finanzierungsbedarf durch eigene Finanzmittel zu decken. Im Falle der Aufgabenträger bzw. deren beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaften werden diese die beauftragten nicht erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen verpflichten, die auf die Aufgabenträger bzw. Planungs- und Organisationsgesellschaften entfallenden Finanzmittel je beauftragtem Linienbündel bzw. Liniennetz zu tragen. Die nicht erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen verpflichten sich, die auf die Aufgabenträger bzw. Planungs- und Organisationsgesellschaften entfallenden Finanzmittel je beauftragtem Linienbündel bzw. Liniennetz zu tragen, soweit sie dazu mittels des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags verpflichtet sind.
- (2) Von den für jedes Geschäftsjahr aufzubringenden Finanzmitteln leistet jeder Konsortialvertragspartner zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres eine Zahlung in Höhe der Hälfte des jeweils auf ihn entfallenden Anteils vom Jahresbedarf der OWL Verkehr GmbH. Abs. 1 ist zu berücksichtigen. Auf besonderen Bedarfsnachweis der OWL Verkehr GmbH sind vorgezogene Zahlungen zu leisten.

### **§ 2 Verteilung des Finanzbedarfs auf die Konsortialvertragspartner**

- (1) Die Höhe des Finanzbedarfs der OWL Verkehr GmbH richtet sich nach dem jährlich von der Gesellschafterversammlung der OWL Verkehr GmbH festgestellten Wirtschafts- und Finanzplan.
- (2) Die nicht direkt zurechenbaren Erträge und Aufwendungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes tragen die Verkehrsunternehmen nach der Schlüsselung aus Abs. 3, wobei die Schlüsselung nach Linienbündeln bzw. Liniennetzen erfolgt.
- (3) Die Schlüsselung erfolgt und berechnet sich
  - a. zu 50 Prozent auf Basis der Fahrgelderlöse (Jedermann-, Azubi Selbstzahler- und OWL-Semesterticket-Einnahmen gem. Vertrag zur Einnahmenaufteilung im Gemeinschaftstarif "Der Sechser") je Linienbündel bzw. Liniennetz des vorvorherigen Kalenderjahres und des aktuellen Schuljahres für die Fahrgeldeinnahmen aus dem

Ausbildungsverkehr (Schulwegkostenträgertickets), hochgerechnet auf das aktuelle Kalenderjahr und

- a. zu 50 Prozent auf Basis der anteiligen Wagen-/Zugkilometerabschätzung des aktuellen Kalenderjahres je Linienbündel bzw. Liniennetz auf Basis der Berechnung zur vorläufigen Antragsstellung für die Anträge für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW. Die Zugkilometer und die Stadtbahnwagenkilometer in Doppeltraktion werden mit dem Faktor 1,35 gewichtet.
- (4) Die Schlüsselung nach Abs. 3 wird jedes Kalenderjahr auf Grundlage der Angaben aus den jeweils aktuellen Anträgen für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW durch die OWL Verkehr GmbH fortgeschrieben und den Konsortialvertragspartnern mitgeteilt. Für den SPNV werden die Einnahmendaten analog der Berechnungen der Ausbildungsverkehr-Pauschale durch die OWL Verkehr GmbH fortgeschrieben. Die Fortschreibung der Zugkilometer im SPNV basiert auf den Angaben des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL).
  - (5) Die mehreren Gesellschaftern direkt zurechenbaren Erträge und Kosten nach § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages werden analog § 2 Abs. 3 dieses Konsortialvertrages aufgeteilt, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden.
  - (6) Die mit Wirksamkeit dieses Konsortialvertrages aktuelle Kostenverteilung ist in der Anlage dargestellt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Gemeinschaftstarif „Der Sechser“ beschreibt den ehemaligen Kooperationsraum 6 des Landes NRW. Er besteht aus den Kreisen Lippe, Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld. Als Gemeinschaftstarif ermöglicht dieser regionale Tarif seit seiner Bildung im Jahr 2000 die Nutzung des gesamten jeweiligen Nahverkehrsangebotes mit jeweils nur einem Ticket.
- (2) Der WestfalenTarif ist der neue Gemeinschaftstarif für Bus & Bahn, der in ganz Westfalen-Lippe eingeführt wird. Die fünf in Westfalen-Lippe bestehenden Gemeinschaftstarife, darunter auch der „Sechser“ als regionale westfälische Ebene sowie der für Relationen mit Start und Ziel in Westfalen-Lippe noch bestehende NRW-Tarif werden in den WestfalenTarif überführt.
- (3) Die regionale westfälische Ebene beschreibt hierbei räumlich den in Abs. 1 genannten heutigen Gemeinschaftstarif sowie institutionell die Gesellschaft, die in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden. Zur Umsetzung der Beschlüsse auf der regionalen westfälischen Ebene im Themenfeld Tarif wird die WestfalenTarif GmbH durch die verantwortliche Gesellschaft verpflichtet; die WestfalenTarif GmbH stellt den Tarifantrag. Eine Befassung der Gremien der WestfalenTarif GmbH mit den Beschlüssen der regionalen westfälischen

Ebene ist nicht vorgesehen. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

- (4) Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“), zu einheitlichen Preishöhen ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmenaufteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.
- (5) Ein Linienbündel liegt dann vor, wenn einem Verkehrsunternehmen Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gebündelt erteilt wurden oder wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Verkehrsunternehmen bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist. Dies gilt auch, wenn eine Gemeinschaft mehrerer Verkehrsunternehmen, die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedienen.
- (6) Ein ÖSPV-Liniennetz liegt dann vor, wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel definiert bzw. keine gebündelte Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vorliegt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. Ebenso gelten sämtliche eigenwirtschaftlich betriebenen Linienbündel und Einzellinien eines Verkehrsunternehmens als Liniennetz.
- (7) Ein SPNV-Liniennetz besteht aus einer oder mehreren SPNV-Linie(n), die aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit einem SPNV-Aufgabenträger durch ein Verkehrsunternehmen bedient werden. Hat ein Verkehrsunternehmen mehrere öffentliche Dienstleistungsverträge abgeschlossen, bedient er mehrere SPNV-Netze. Sämtliche eigenwirtschaftlich betriebene SPNV-Linien eines Verkehrsunternehmens werden ebenfalls als SPNV-Netz betrachtet.
- (8) Fahrgelderlöse im Sinne dieses Vertrages sind Einnahmenanteile nach Einnahmenaufteilung an den Einnahmen aus Verkäufen von Tickets des Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“ bzw. ab Anwendung des WestfalenTarifs von Tickets der regionalen westfälischen Ebene des ehemaligen Gemeinschaftstarifs „Der Sechser“.

#### **§ 4 Kündigung, Rechtsnachfolge, Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen einer Zustimmung aller Konsortialvertragspartner.

- (2) Dieser Konsortialvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum dem auf den Abschluss dieses Konsortialvertrages folgenden 31.12., nur dann gegenüber der OWL Verkehr GmbH gekündigt werden, wenn zugleich auch die Gesellschaft gekündigt wird. Eine außerordentliche Kündigung ist, insbesondere unter Voraussetzung des § 24 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH, zulässig.
- (3) Die Vertragspartner stimmen bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages einer Übertragung, ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen gemäß den §§ 15 ff. AktG zu, soweit auch die entsprechenden Verkehrsleistungen vollständig auf gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen übertragen worden sind. Dies gilt auch für Verfügungen über Geschäftsanteile zwischen einem Aufgabenträger und der von ihm beauftragten Planungs- und Organisationsgesellschaft. Die anderen Vertragspartner sind hierüber zu informieren.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrag oder der Konsortialvertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.
- (5) Die Vertragspartner stimmen bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages der diskriminierungsfreien Aufnahme weiterer Konsortialvertragspartner zu, soweit diese die Voraussetzung zur Mitgliedschaft des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH erfüllen.

Anlage zum Konsortialvertrag der OWL Verkehr GmbH

aktuelle Übersicht der Schlüsselung gem. § 2 (3) (Stand 18.02.2016)

Gesellschafter bzw. künftiger Gesellschafter Schlüsselung 2016  
nach §2 (3) des

1.	moBiel GmbH	31,06%
	- Netz moBiel GmbH	
2.	BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	18,15%
	- Netz BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH	8,47%
	- MHV Linienbündel C + E	6,31%
	- MHV Linienbündel D	0,60%
	- KVG Linienbündel I	2,77%
3.	go.on Ges. für Bus- und Schienenverkehr mbH	2,50%
	- Netz go.on Ges. für Bus- und Schienenverkehr mbH	0,38%
	- KVG Linienbündel V	2,12%
4.	Transdev Ostwestfalen GmbH	3,95%
	- Netz Transdev Ostwestfalen GmbH	
5.	Stadtwerke Gütersloh GmbH	2,59%
	- Netz Stadtwerke Gütersloh GmbH	
6.	Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH	1,79%
	- Netz Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH	
7.	SVD Stadtverkehr Detmold GmbH	3,48%
	- Netz Stadtverkehr Detmold GmbH	
8.	Stadtwerke Lemgo GmbH	1,53%
	- Netz Stadtwerke Lemgo GmbH	
9.	Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH	6,12%
	- Netz Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH	
10.	Linke Lemgo GmbH	0,27%
	- Netz Linke Lemgo GmbH	
11.	Teuto.-Wald-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG	0,02%
	- Netz T.-W.-Bus Rehm & Söhne GmbH & Co. KG	
12.	W. Wellhausen GmbH & Co. KG	0,02%
	- Netz W. Wellhausen GmbH & Co. KG	
13.	Vogt Reisedienst GmbH	1,25%
	- Netz Vogt Reisedienst GmbH	
	- KVG Linienbündel III	1,25%
14.	OVG Ed. Bollmeyer mbH & Co. KG	0,59%
	- Netz OVG Ed. Bollmeyer GmbH	
15.	Bünder Express H. Frentrop GmbH & Co. KG	0,33%
	- Netz Bünder Express H. Frentrop GmbH & Co. KG	
16.	Stoffregen Bus- An- und Vermietung GmbH	0,42%
	- Netz Stoffregen Bus- An- und Vermietung GmbH	
17.	MKB-MühlenkreisBus GmbH	6,90%
	- Netz MHV Linienbündel A (Altkreis Lübbecke)	
18.	DB Regio AG* 1)	5,54%
	- Netz DB Regio AG	
	- S-Bahn Hannover	
19.	Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (eurobahn)*	6,10%
	- OWL Dieselnetz Los Nord	
	- Hellweg-Netz I	
	- Hellweg-Netz II	
20.	NordWestBahn GmbH (NWB)*	2,78%
	OWL Dieselnetz Los Süd	
	Weser-Lametalbahn	
21.	WestfalenBahn GmbH* 1)	3,93%
	- Teutoburger-Wald-Netz I	
	- Teutoburger-Wald-Netz II	
	- Mittelland-Netz	
22.	Stadtverkehrsges. Bünde mbH	0,68%
	- Netz Stadtverkehrsges. Bünde mbH	
23.	Minden Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv)	Anteil bei:
	- Linienbündel A (Altkreis Lübbecke)	MKB
	- Linienbündel C + E	BVO
	- Linienbündel D	BVO
24.	Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe (KVG) mbH	Anteil bei:
	- Linienbündel I	BVO
	- Linienbündel III	Vogt
	- Linienbündel V	go.on
25.	NWL*	Anteil bei:
	- Teutoburger-Wald-Netz I	WFB
	- Teutoburger-Wald-Netz II	ERB
	- Weser-Lametalbahn	NWB
	- Hellweg-Netz I	ERB
	- Hellweg-Netz II	ERB
	- S-Bahn Hannover	DB
	- RRX-Interimsbetrieb	DB
	- RRX6	
	- RE-Kreuz Bremen	DB
	- OWL Dieselnetz Los Nord	ERB
	- OWL Dieselnetz Los Süd	NWB
	- Mittellandbahn	WFB
26.	VlothoBus GmbH	2)
27.	OWL Verkehr GmbH selbst [nachrichtlich]	
	Summe	100,00%

\* = Differenzierte Zuordnung nach SPNV-Linienbündel akt. nicht gegeben

1) = Betreiberwechsel Mittelland-Netz zw. DB Regio AG u. WestfalenBahn GmbH mit einer Anteilsübertragung von 2,5 T€ vorbehaltlich des Gesellschafterbeschlusses berücksichtigt

2) = Schlüsselanteil nach § 2 (3) des Konsortialvertrag, ist zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages der VlothoBus GmbH zu ermitteln